

REAKTIONEN

Die einen verklagen uns, die anderen verbessern ihre Produkte. Hier erfahren Sie, was unsere Tests bewirkt haben.



Foto: circuedespritz/Fotolia

Gesetzesänderung auf Biegen und Brechen

TEST Finanzstärke von Lebensversicherungen

Nach wie vor will die Bundesregierung tief in die Tasche aller Kunden von Lebensversicherungen, Rürup- und Riester-Renten, betrieblichen Direktversicherungen und ähnlichen Betriebsrenten greifen. Ende Mai hat sie deshalb den Entwurf für ein „Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte“, kurz „Lebensversicherungsreformgesetz“ (LVRG) vorgelegt, das sie am liebsten noch vor der Sommerpause im Parlament verabschieden will. Das Tempo überrascht. Doch angeblich zeigen sich die Risiken aus der anhaltenden Niedrigzinsphase nur mit erheblicher Verzögerung in den Bilanzen der Unternehmen. Deshalb gelte es, rechtzeitig Maßnahmen zum „Schutz der Versicherten“ zu treffen.

Dass für diesen Schutz im neuen Gesetzesentwurf nicht nur die Kunden zur Kasse gebeten werden wie bei der ursprünglich geplanten Gesetzesänderung vor einem Jahr,

wollen wir uns nicht allein auf die Fahnen schreiben. Aber ohne ÖKO-TEST und unsere Berichterstattung in den vergangenen zwei Jahren wären die Trickereien der Branche zulasten der Kunden womöglich nicht oder zu spät aufgefliegen. Jetzt sind dagegen auch Einschnitte bei den Versicherern und beim Finanzvertrieb geplant. Doch Fakt bleibt: Anders als bei den Banken, wo ausschließlich die Institute selbst und der Staat für die Sicherheit der Branche sorgen, werden bei Versicherungen überwiegend die Kunden zur Kasse gebeten. Dabei sind die derzeitigen Risiken keinesfalls allein Folge der Niedrigzinspolitik. Vielmehr ist die Schiefelage einzelner Versicherer vor allem auf Managementfehler oder die ehemalige Unternehmensstrategie zurückzuführen. Denn diese Versicherer haben Ende der 90er-Jahre besonders aggressiv um Kunden geworben und daher einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Verträ-

gen mit vier Prozent Garantiezins in ihren Büchern. Nach Angaben der Kölner Versicherungsratingagentur Assekurata machen die Hochprozentler bei diesen Unternehmen bis zu 51,5 Prozent vom Bestand aus, während sie im Durchschnitt der Branche gerade mal bei 21,5 Prozent liegen. Während im freien Wettbewerb der Marktwirtschaft üblicherweise allein die Eigentümer für solche Fehlentscheidungen haften müssen, wollen Staat und Aufsicht bei Versicherungen jedoch eine Branchenlösung durchdrücken, die überwiegend die Kunden zur Kasse bittet.

Ausgewogen und „fair“ – wie es der Name sagt – ist der Gesetzesentwurf, der Änderungen im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsgesetz sowie in sieben Verordnungen vorsieht und eine weitere neue Verordnung zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen umfasst, daher nicht. Aber jetzt „meckern“ alle – nicht nur die Ver-

braucherschützer. Das scheint für den Gesetzgeber Indiz genug für eine ausgewogene Behandlung aller Beteiligten zu sein. Doch der Reihe nach.

Die Änderungen im Detail

Nach wie vor will der Gesetzgeber die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven (BWR) in Niedrigzinszeiten drastisch zusammenstreichen. Allerdings sollen die Unternehmen künftig in gleicher Höhe auf Bilanzgewinnausschüttungen verzichten müssen, wenn das passiert. Gegen diese Ausschüttungssperre läuft die Branche bereits Sturm. Das würde die Kapitalzuführung an den Finanzmärkten – und damit die langfristige Finanzierung gefährden, behauptet die Deutsche Aktuarvereinigung. Dabei finanzieren sich gerade die Aktiengesellschaften unter den Versicherungen schon lange nicht mehr am Kapitalmarkt. Die Eigenkapitalquote in Relation zur Deckungsrückstellung ist bei ihnen seit 2004 von damals 1,7 Prozent auf mittlerweile 1,6 Prozent sogar leicht gesunken. Und obwohl sie seit Jahren wissen, dass ihnen die neuen EU-Aufsichtsregeln künftig höhere Eigenkapitalforderungen auferlegen, haben sie in den vergangenen Jahren ihre Eigenkapitalbasis kaum gestärkt. Der Grund: Für die Unternehmen rechnet sich die Aufnahme von Eigenkapital am Kapitalmarkt nicht. Davon profitieren – dank der erhöhten Sicherheit – nur die Kunden, aber nicht die Eigenkapitalgeber. Ihre Rendite muss sich dadurch keinesfalls erhöhen – im Gegenteil. Folglich ist es für die Versicherer viel attraktiver, die notwendigen Sicherheitsmittel aus den Reservetöpfen für die Kunden zu nehmen. Dass dies auch EU-rechtlich toleriert

wird, dafür hat sich die Branche schon vor Jahren mithilfe der deutschen Regierung in Brüssel starkgemacht. Kein Wunder daher, dass die Branche jetzt auch die Ausschüttungssperre vehement ablehnt. Für die Sicherheit der Unternehmen wäre sie dagegen ein Plus. Denn nun müssen die traditionell eigenkapitalschwachen deutschen Versicherer die nichtausgeschütteten Dividenden als Gewinnrücklage verbuchen – und damit zwangsweise ihr Eigenkapital erhöhen. Insofern trägt die Ausschüttungssperre unmittelbar zur besseren Absicherung der Leistungen der Versicherten bei.

Gleichzeitig sollen aber auch Verbraucher für die Sicherheit bluten. Laut Gesetzentwurf werden die Bewertungsreserven zwar nur gekürzt, wenn die Kapitalmarktzinsen deutlich unter den Garantiezinsen liegen und bei anhaltender Niedrigzinsphase daher ein „Sicherungsbedarf“ droht. Auch diese Regelung ist aber eigentlich ein Verstoß gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005, das den Anspruch der Kunden auf eine Beteiligung an diesen Reserven erstmals präziserte. In der geplanten Regelung zur Berechnung des Kürzungsanspruchs ist zudem ein dicker Pferdefuß eingebaut: Die konkrete Berechnungsformel ist so gestaltet, dass die Branche derzeit praktisch auf alle Policen – einschließlich der 2012 eingeführten Tarife mit 1,75 Prozent Garantiezins – einen Sicherungsbedarf erheben kann und nicht nur auf die Altverträge mit hohen Garantiezinsen. Darüber hinaus müssen die Versicherer dabei nicht einmal berücksichtigen, wie viel von den derzeit bestehenden Verträgen vorzeitig gekündigt werden. Verträge, bei denen kein echter Sicherungsbedarf entsteht, müssen also nicht

herausgerechnet werden. Denn eine Berücksichtigung der Stornowahrscheinlichkeiten schreibt der Gesetzgeber nicht vor. Kurz: Der Sicherungsbedarf wird extrem aufgebläht, um möglichst viel von den Bewertungsreserven einzubehalten.

Immer weniger Geld für Kunden

Unterm Strich kann dies dazu führen, dass überhaupt keine Bewertungsreserven mehr an Kunden ausgeschüttet werden, sofern das Unternehmen kaum Aktien und andere Beteiligungen hält. Einzelne Versicherte kann die geplante Änderung daher bis zu 10.000 Euro und mehr kosten. Mehr noch: Der Zinssatz zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs ist extrem volatil und obendrein manipulierbar, weil es sich um einen Swapsatz handelt, der lediglich durch Befragung ausgewählter Kreditinstitute durch eine Nachrichtenagentur ermittelt wird. Bittere Folge dieser geplanten Regelung: Was die Branche heute ausscheidenden Kunden vorwirft, dass sie angeblich zulasten verbleibender Kunden von den aktuellen Kapitalmarktverhältnissen profitieren, reklamieren die Versicherungsunternehmen nun für sich. Sie wollen sich – je nach Kapitalmarktlage beziehungsweise EZB-Zinsentscheidung – eine besonders dicke Scheibe von den Bewertungsreserven abschneiden und einbehalten. Das ist auch problemlos möglich, wenn der Sicherungsbedarf wie geplant mit derart schwankenden Zinssätzen auf die kommenden 15 Jahre hochgerechnet wird. Wie ÖKO-TEST fordert daher auch der Bund der Versicherten (BdV) dringend eine Änderung der Berechnungsformel, sofern die Kürzung der Bewertungs-

Das Gesetzespaket im Einzelnen

- Die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven soll gekürzt werden, soweit die Marktzinsen unter den Garantiezinsen der Verträge liegen und daher ein „Sicherungsbedarf“ besteht
- Gleichzeitig wird den Versicherungsunternehmen eine Ausschüttungssperre für Dividenden auferlegt. Bis zur Höhe des Sicherungsbedarfs dürfen keine Bilanzgewinne an Aktionäre ausgeschüttet werden.
- Ab sofort wird im Überschusstopf RfB, in dem die zu verteilenden Gewinne des Versicherers geparkt werden, ein zusätzlicher kollektiver Topf gebildet. Diese Mittel dienen aber primär der Sicherheit des Unternehmens. Zur Überschussbeteiligung der Kunden stehen sie nur noch zur Verfügung, wenn die Mittel mehr als 80 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsbedarfs ausmachen.
- An den sogenannten Risikogewinnen, die entstehen, weil die

Kunden höhere Risikobeiträge zahlen, als letztlich wirklich benötigt werden, werden die Kunden künftig besser beteiligt. Statt 75 Prozent wie bislang müssen die Versicherer künftig 90 Prozent der Risikogewinne den Kunden gutschreiben.

- Die gezillmerten Abschlussprovisionen sollen von derzeit 40 Promille der Beitragssumme auf 25 Promille begrenzt werden.
- Der Garantiezins für Renten- und Kapitallebensversicherungen wird für Neuverträge auf 1,25 Prozent gesenkt.
- Den Versicherungen werden detaillierte Informationspflichten auferlegt. So sollen nicht nur die Abschluss- und Vertriebskosten, sondern auch die Verwaltungskosten künftig detailliert ausgewiesen werden. Vermittler müssen ihre Provisionen offenlegen. Die Unternehmen müssen gegenüber der Aufsicht detaillierte Angaben zu ihrer Risikosituation machen und auch den Kunden gegenüber detaillierter ausweisen, welche Gewinne erwirtschaftet wurden und wie viel davon an die Kunden geht.

Lebensversicherungen

Auf Kosten der Kunden

Deutschlands Lebens- und Rentenversicherer klagen nach wie vor bitter über die anhaltende Niedrigzinsphase. Doch die ÖKO-TEST-Analyse zeigt: Schlecht geht es nur den Kunden. Die Branche insgesamt fährt dagegen nach wie vor gute Gewinne ein. Das versucht sie aber tünlichst zu verbergen.

Die Schlagzeilen sind ähnlich alarmierend wie schon im Vorjahr. „Das Zinsrekordtief setzt die Lebensversicherer unter Druck. Die ersten Anbieter schälen den Garantiezins ab“, titelte die Bild-Zeitung im Sommer 2013. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schlägt Ende November im Handelsblatt Alarm: „Die neuen Eigenkapitalregeln für europäische Versicherer könnten einige deutsche Unternehmen die Existenz kosten“. Finanzminister Wolfgang Schäuble sichert der Branche laut Welt zum gleichen Termin per Handschlag Hilfe zu. Die Deutsche Aktuarvereinigung empfahl Anfang Januar gar, den Garantiezins 2015 weiter abzusenken – notfalls bis auf 1,25 Prozent.

Geht es der Branche also wirklich schlecht? Oder nutzt die Branchenlobby die aktuelle Kapitalmarktlage nur, um weiterhin Gerichte um einen Notstand zu verwehren und ein für die Versicherungs-kunden höchst nachteiliges Gesetz durchzudrücken, mit dem sie genau vor zwölf Monaten gescheitert ist: die Kürzung der Kundenbeteiligung bei den Bewertungsreserven?

ÖKO-TEST wollte es genauer wissen und hat wie schon im Vorjahr einen Blick in die Bilanzen der deutschen Lebensversicherer geworfen und vor allem die Ertragslage und die Stabilität der Unternehmen geprüft. Detailliert haben wir auch untersucht, was bislang so genau unter die Lupe nahm: Ob und wie stark die Versicherer ihre Kunden an den Gewinnen beteiligen oder ob sie eher zur Kasse bitten. Untersucht haben wir 39 große und 27 mittlere und kleine Unternehmen.

Die Beitragsgebühren

- Die Versicherer sollen in der Krise sein? Welche Krise? Die Bilanzen der Unternehmen zeigen davon jedenfalls nicht die geringste Spur. Ganz im Gegenteil. Das Neugeschäft brummt, die Beitragsentnahmen steigen und die Kapitalanlagen werfen immer noch satte Gewinne ab.

ÖKO-TEST

- ✓ Schließen Sie keine neue Kapitallebens- oder Rentenversicherung mehr ab. Denn sie können sich nicht mehr darauf verlassen, angemessene Verzinsung zu erhalten, geschweige denn eine faire Beteiligung an erwirtschafteten Erträgen.
- ✓ Besitzen Sie eine Police, die bald fällig wird, lassen sie die Auszahlung gegebenenfalls von einer Verbraucherzentrale überprüfen.
- ✓ Läuft ihr Vertrag noch viele Jahre und weist er hohe Kosten und niedrige Erträge auf, stellen Sie ihn ggf. beitragsfrei. Im Zweifelsfall können Sie sich auch von einer Verbraucherzentrale beraten lassen, ob sich die Wertaufholung tatsächlich lohnt.
- ✓ Händigen Sie den ÖKO-TEST-Artikel Ihren lokalen Bundestagsabgeordneten aus. Fordern Sie diese auf, sich für die Verbraucherinteressen einzusetzen.

• Steigende Erträge und stille Reserven. Mit durchschnittlich 4,56 Prozent ist die Verzinsung aus Kapitalanlagen der untersuchten 66 Versicherer in der momentanen Niedrigzinsphase nicht nur im Vergleich zum Vorjahr sogar um 0,58 Prozent gestiegen. Zugleich verfügt die Branche weiterhin über hohe stille Reserven. Die haben sich im Branchendurchschnitt sogar von 4,5 auf 11,2 Prozent der gesamten Kapitalanlagen erhöht. Das entlarvt die Behauptung, in Minizinszeiten lasse sich kein Geld verdienen, als reine Ironiebrutur der Öffentlichkeit, um die eigenen Interessen durchzusetzen.

• Auch hohe Garantieleistungen sind nicht in Gefahr. Die Versicherer haben – zumindest bislang und auf absehbare Zeit – überhaupt keine Probleme, ihre Garantiezinsen zu stemmen und müssen dazu auch keine Kapitalanlagen verkaufen, wie sie gerne behaupten. Allein die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen von durchschnittlich 402 Prozent reichen locker aus, um die garantierten Leistungen für alle Tarifgenerationen zu erbringen. Denn die durchschnittliche Garantiezinsverpflichtung im Bestand beträgt nur 3,15 Prozent. Kurz: Die Branche insgesamt erwirtschaftet nicht nur den Garantiezins, sondern darüber hinaus auch noch satte Überschüsse – allein aus ihren Kapitalanlagen.

• Der Versicherer stehen solide da, rechnen sich aber arm. Auch die Finanzkraft der Unternehmen ist – allen offiziellen Webklagen zum Trotz – im Branchendurchschnitt tendenziell sogar leicht gestiegen. Die Werte variieren allerdings je nach Versicherer. Fast ein Drittel der untersuchten Unternehmen konnte seine Finanzstärke spürbar steigern, andere haben auf den ersten Blick etwas abgebaut. Beim zweiten Blick fällt allerdings auf, dass sich die Branche schwächer darstellt als sie in Wirklichkeit ist. Der Trick: Die Unternehmen misären seit 2011 eine sogenannte „Zins-

Das ÖKO-TEST-Magazin 2/2014 deckte auf, dass das Gros der Branche keinesfalls in Not ist und längst andere Überschusstöpfe kürzt, um die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu finanzieren.

reserven nicht komplett vermieden werden kann. Denn wie wir schon im Februar aufgezeigt haben, gibt es keinen Grund dafür, die Kunden so stark zur Kasse zu bitten. Das Gros der Branche ist nicht in Not. Und falls ein einzelnes Unternehmen schwächelt, sieht das bestehende Gesetz bereits vergleichbare Regelungen vor.

Außerdem sind die geltenden Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bereits ein Kompromiss zwischen verbleibenden und ausscheidenden Kunden. Mitgegeben wird den ausscheidenden Kunden schließlich nur die Hälfte der rechnerisch auf ihren Vertrag entfallenden Reserven. Der Rest bleibt beim Versicherer und sorgt dafür, dass die verbleibende Kunden höhere Erträge erzielen, als mit ihren Beiträgen allein möglich wären. Diese Kompromissregelung ist keinesfalls ungerecht. Schließlich konnten die Hochzinspapiere, die sich noch in den Büchern der Versicherer befinden und von denen auch die Neukunden noch profitieren, nur mit den Beiträgen der Altkunden gekauft werden. Denn die besten Erträge am Kapitalmarkt waren und sind mit den noch vor Einführung der staatlich geförderten Altersvorsorge in Mode gekommenen Anleihen mit 20 bis 30 Jahren Laufzeit zu erzielen.

Aus Überschüssen werden Eigenmittel

Doch die neuen Regelungen werden nicht nur ausscheidende Altkunden benachteiligen. Die Branche will gleichzeitig immer weniger von den erwirtschafteten Gewinnen zeitnah ausschütten. Stattdessen soll das Geld langfristig auf der hohen Kante geparkt werden, und zwar in der neu geplanten „kollektiven freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ – einem Gewinntopf, auf dessen Ausschüttung die Kunden keinen Anspruch haben bzw. aus dem nur dann Mittel zur Erhöhung der Überschussbeteiligung der Kunden zurückfließen, wenn hier über 80 Prozent der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherungsmittel liegen, im Fachjargon Solvabilitätsspanne genannt. Welche drastischen Folgen das für die Versicherten haben würde, haben ÖKO-Experten Barbara Sternberger-Frey und BdV-Vorsitzender Axel Kleinlein bereits vor einem Jahr in einer Stellungnahme für den Finanzausschuss des Bundestags erläutert. Ein Teil der mit den Kundenbeiträgen erwirtschafteten Überschüsse, der eigentlich zur Stabilisierung der jährlichen laufenden Überschussbeteiligung gedacht war, wird den Kunden einfach vorenthalten und als Eigenkapitalersatz der Versicherer miss-

braucht. „Das ist so, als ob Sparer bei der Bank auf einen Teil ihrer Zinsen verzichten müssen, damit die Bank ihre Einlagensicherung finanzieren kann“, veranschaulicht BdV-Chef Kleinlein die Wirkung der Maßnahmen, die von ÖKO-TEST ebenso wie von den Verbraucherschützern in dieser Form strikt abgelehnt werden.

Bis zu 40 Milliarden Euro Belastungen

Dabei werden die Kunden längst an anderer Stelle für die Sicherheit ihrer Verträge kräftig zur Kasse gebeten. Seit 2011 müssen sie nämlich Zinsverzicht üben, damit die seit damals gesetzlich vorgeschriebene Zinszusatzreserve erfüllt werden kann. In dieser Zinszusatzreserve, die allein aus Kapitalerträgen finanziert wird (Einzelheiten siehe ÖKO-TEST-Magazin 2/2014), sind nach Angaben von Assekurata mittlerweile 13,5 Milliarden Euro geparkt – Tendenz weiter steigend. Kurz: Die Verbraucher haben durch Zinsverzicht bereits mehr Sicherheitsmittel zur Erfüllung der Garantieverprechen ihrer Verträge bereitgestellt, als die Unternehmen an Eigenkapital haben. Letzteres beträgt branchenweit gerade mal 13 Milliarden Euro. Allein der Vergleich dieser beiden Zahlen zeigt, dass der

Gesetzgeber die Regeln der Marktwirtschaft bei den Versicherern auf den Kopf stellen möchte. Denn es sind nicht die Anbieter, die letztlich für ihre Garantieverprechen haften müssen, sondern die Kunden. Sie müssen durch die Zinszusatzreserve bereits erheblich auf Überschüsse verzichten. Künftig sollen ihnen auch noch die Bewertungsreserven gekürzt werden. Das macht im Schnitt circa 3,6 Milliarden Euro pro Jahr aus, wenn man des Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) für die Beteiligung daran aus 2013 zugrunde legt. Und dann sollen Ihnen auch noch große Teile der freien RfB (schätzungsweise bis zu 23,5 Milliarden Euro) genommen werden, weil diese Mittel als Eigenkapitalersatz benötigt werden. Selbst wenn man die Ausschüttungssperre bei Dividenden – mit einem Volumen von ebenfalls circa 3,6 Milliarden Euro – dagegenstellt, zeigt sich schnell: Das ist kein fairer Interessenausgleich zwischen den Beteiligten, sondern die Kunden werden geprellt. Sie sollen nun mit insgesamt bis zu 40 Milliarden Euro für die Garantien haften, mit denen sie seinerzeit geködert wurden.

Als Ausgleich für die bitteren Pillen, die den Kunden verabreicht werden, will der Gesetzgeber die Versicherten künftig wenigstens an den Risikogewinnen der Unternehmen besser beteiligen. Das fordert ÖKO-TEST schon lange – aus mehreren Gründen. Erstens sind die Risikogewinne – nicht zuletzt durch Einführung der staatlich geförderten Altersvorsorge – seit 2002 kontinuierlich gestiegen. Mittlerweile übersteigen sie sogar die Kapitalerträge der Versicherer – eine Entwicklung, die sich laut ÖKO-TEST schon 2006 abzeichnete (ÖKO-TEST-Magazin 3/2006). Zweitens werden die Risikokosten zu 100 Prozent mit den

Beiträgen der Kunden finanziert. Doch wenn die Versicherer weniger Geld brauchen, weil sie etwa mit überlangen Lebenserwartungen kalkulieren, erhalten die Kunden seit Änderung der Mindestzuführungsverordnung im Jahr 2008 nur noch 75 Prozent davon zurück. Das bedeutet: Je vorsichtiger die Versicherer kalkulieren und je mehr Puffer sie in ihren Sterbetafeln und den Beiträgen der Kunden einbauen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Risikouberschüsse entstehen – und davon bekommen die Anbieter dann 25 Prozent. Das macht Rentenpolicen zu einem lukrativen Geschäft für die Unternehmen – zu Lasten der Kunden.

Damit soll es künftig vorbei sein. Im neuen Gesetzentwurf ist wieder eine 90-prozentige Beteiligung der Kunden an den Risikogewinnen vorgesehen. Das könnte ihnen Jahr für Jahr circa 869 Millionen bis eine Milliarde Euro mehr Überschuss bringen, die freilich nicht sofort ausgeschüttet werden müssen, sondern genau wie die Zins- und Kostenüberschüsse erst einmal in die RfB fließen und dort auf die verschiedenen Töpfe verteilt werden. Außerdem sind jährlich eine Milliarde mehr Gewinn ein schwacher Trost, wenn gleichzeitig bis zu 40 Milliarden Gewinnkürzung drohen. Verbraucherschützer wie der BdV fordern daher eine 95-prozentige Beteiligung der Kunden an diesen Gewinnen.

Mehr Leistung für die Kunden soll auch die geplante Begrenzung des Höchstzillmersatzes von derzeit 40 auf künftig 25 Promille der Beitragssumme bringen. Denn die Abschlusskosten sind mittlerweile auch dem Gesetzgeber zu hoch. Das Problem ist nur: Mit der neuen Regelung werden nur jene Abschlusskosten gedeckelt, die dem Vertrag gleich nach Abschluss in einer Summe

angelastet oder auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden. Erhebt der Versicherer laufende Provisionen je Beitrag, sind weiterhin höhere Sätze möglich. Außerdem greift der Höchstzillmersatz nur bei Klassiktarifen und nicht bei fondsgebundenen Versicherungen. Daneben gibt es weitere Umgehungsmöglichkeiten. So könnte die Branche – wie bei Sachversicherungen – auch verstärkt zu Bestandprovisionen übergehen, die den Verwaltungskosten entnommen werden. ÖKO-TEST fordert deshalb, die Abschlusskosten insgesamt auf maximal 2,5 Prozent je Beitrag zu begrenzen – und auch alle Schlupflöcher zur Umgehung dieser Regelung zu stopfen.

Gespannt sein dürfen Verbraucher zudem, was die geplante Verschärfung der Informationspflichten bringt. So müssen die Kunden demnächst nicht nur über die Abschlusskosten und Provisionen, sondern auch über die Verwaltungskosten informiert werden. Auch die Vermittler müssen ihre Provisionen offenlegen. Daneben sind detaillierte Angaben zu den erwirtschafteten Gewinnen und deren Verteilung an die Kunden gefordert. Ob hier wirklich mehr Transparenz geschaffen wird, darf nach der bisherigen Informationspraxis der Branche aber mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die geplante Herabsetzung des Garantiezinses für neue Verträge auf 1,25 Promille macht lang laufende klassische Lebens- und Rentenversicherungen für Verbraucher dagegen vollends unattraktiv. Nach Abzug der Vertragskosten wird die Beitragsrendite der Kunden dann wahrscheinlich nur noch bei 0,5 bis maximal ein Prozent liegen. Damit bringen die Policen garantiert kaum mehr als ein Sparbuch. Das ist zu wenig für die Altersvorsorge. □

Ungebührliche Eile

Das neue „Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte“ (LVRG) will der Gesetzgeber offenbar in hohem Tempo durchpeitschen. So sieht der Zeitplan derzeit aus:

- **23. Mai 2014** – Die Bundesregierung legt den Referentenentwurf zum LVRG vor und gibt den Verbänden gerade mal drei Tage Zeit, zu den hoch komplizierten Regelungen Stellung zu nehmen. Viel zu wenig, wie nicht nur der Bund der Versicherten empört bemängelt.
- **4. Juni 2014** – Der Bundestag bringt den Referentenentwurf kurzfristig in die Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags ein, um das Gesetz noch vor der Sommerpause verabschieden zu können. Der Finanzausschuss besteht auf einer Expertenanhörung.
- **13. Juni 2014** – Der Bundesrat nimmt Stellung zum Gesetz. Bemängelt wird letztlich aber nur die unzureichende Regelung bei Provisionen.
- **24. Juni 2014** – Beratung zum Gesetz im Bundestag.
- **30. Juni 2014** – Anhörung der Experten im Finanzausschuss vom

Bundestag. In der folgenden, letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause soll das Gesetz dann verabschiedet werden.

- **11. Juli 2014** – Geplante Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat.
- Das Gros der Regelungen, insbesondere die Kürzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Dividendenausschüttungssperre, treten **sofort nach Verabschiedung des Gesetzes** in Kraft. Folge: Bei diesem Zeitplan können Versicherungskunden nicht mehr reagieren und der Kürzung der Bewertungsreserven nicht mehr entgegen. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist üblicherweise (bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung) mit Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende möglich. Der früheste Kündigungstermin ist daher der 30. Juli. Zu diesem Termin soll das Gesetz bereits verabschiedet sein.
- Die Senkung des Garantiezinses und die Begrenzung des Zillmersatzes sollen zum **1. Januar 2015** in Kraft treten.

Glossar

Bewertungsreserven (BWR): In ihren Büchern verwalten die Versicherer ihre Kapitalanlagen auf Basis der seinerzeit gezahlten Anschaffungskosten, auch Buchwert genannt. Da die Kapitalanlagen aber oft viele Jahre im Bestand der Versicherer bleiben, kann sich der Marktwert längst verändert haben. Diese Differenz zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Marktwert der Kapitalanlagen in den Büchern der Versicherer wird als so genannte Bewertungsreserve bezeichnet. An diesen noch nicht realisierten Gewinnen in den Büchern der Versicherer sind die Kunden bei Fälligkeit ihrer Police oder bei vorzeitiger Kündigung nach geltendem Recht zu 50 Prozent zu beteiligen.

Rückstellungen für Beitragsrückgewähr (RfB) Die jährlich vom Versicherer erwirtschafteten und an die Kunden auszuschüttenden Gewinne werden nicht unmittelbar jedem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Vielmehr fließt das Geld erst einmal in einen kollektiven Topf, in die so genannten „Rückstellungen für Beitragsrückgewähr“. Hier werden die Überschüsse gesammelt, die das Unternehmen seinen Kunden insgesamt zukommen lassen muss. Danach entscheidet der jeweilige Versicherer, wie viel davon als laufende Überschussbeteiligung den Kunden im Folgejahr direkt gut geschrieben oder als so genannter Schlussüberschuss erst bei Beendigung ausgeschüttet bzw. für spätere Ausschüttungen auf die hohe Kante gelegt wird. Dem Sammeltopf für noch zu verteilende Überschüsse das Etikett „Rückstellungen für Beitragsrückgewähr“ aufzukleben, klingt befremdlich, ist inhaltlich aber durchaus korrekt. Denn alle Gelder, die hier geparkt werden, wurden zunächst als kalkulatorische Garantie-, Risiko- und Verwaltungs- und Abschlusskosten von den Kundenbeiträgen abgezogen. Der Begriff „Beitragsrückgewähr“ zeigt daher, dass hier gar keine „echten“ Gewinne zu verteilen sind. Versicherungskunden erhalten lediglich die Differenz zwischen den in ihren Beiträgen einkalkulierten und den vom Unternehmen tatsächlich benötigten Kosten plus den Zinsgewinn darauf als Überschussbeteiligung zurück.

Freie oder ungebundene RfB. Die in der freien RfB geparkten Mittel sollen eigentlich der Verstetigung der Überschussbeteiligung der Kunden dienen. In der Theorie wird die-

ser Topf in guten Kapitalmarktzeiten kräftig gefüllt. Bei schlechter Kapitalmarktlage oder in Niedrigzinszeiten wie jetzt können aus diesem Topf dann Mittel entnommen werden, um die Überschussbeteiligung der Kunden zu stützen - soweit die Theorie. Wie gut der Topf gefüllt wird bzw. wann und wie viel in schlechten Jahren entnommen wird, um die Überschussbeteiligung der Kunden zu stützen, steht bislang aber allein im Ermessen jedes einzelnen Versicherungsunternehmens. Lediglich steuerliche Vorschriften greifen etwas regulierend ein. Früher durften hier nur Mittel für drei Jahresausschüttungen geparkt werden, mittlerweile sind es circa fünf. Ist mehr Geld vorhanden, muss das Unternehmen es ausschütten.

Das Problem: Die in der freien RfB geparkten Mittel dürfen zwar nur den Kunden zugute kommen, werden von der Aufsicht aber zugleich uneingeschränkt als so genannte Eigenmittel des Versicherers eingestuft. Das bedeutet: die Lebensversicherer haben hier einen Puffer, den sie auch nutzen können, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Kunden zu erfüllen oder sogar Verluste auszugleichen. Die Kunden haben auf die Ausschüttung dieser Mittel nämlich keinen Rechtsanspruch. Mehr noch: Die Versicherer müssen die in der freien RfB geparkte Mittel nicht einmal verzinsen.

Kollektive freie RfB. Seit 2013 dürfen die Versicherer einen Teil der in der freien RfB geparkten Mittel einem Sondertopf, kollektive freie RfB genannt, zuführen. Diese Mittel dienen dann primär dem Sicherungsbedarf des Unternehmens. Denn ein Rückfluss der Mittel in die bisherigen freien RfB, die zur Verstetigung der laufenden Verzinsung dienen, soll nur noch erlaubt sein, wenn in den kollektiven freien RfB mehr als 80 Prozent des Sicherungsmittel (Solvabilitätsspanne) liegen, welche die Aufsicht dem Unternehmen vorschreibt.

Zinszusatzreserve. Aus der jährlichen Nettoverzinsung der Kapitalanlagen finanzieren die Versicherer zunächst die Garantieverzinsung. Nur der Rest vom Zinsertrag fließt als Überzins in den Rohüberschusstopf. Allerdings fürchtet die Branche, dass die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen bei anhaltender Niedrigzinsphase nicht mehr ausreichen könnte, um die Garantiezinsen vollstän-

dig zu finanzieren. Aus diesem Grund müssen Versicherer seit 2011 eine so genannte Zinszusatzreserve bilden. Für alle Verträge, bei denen der Garantiezins höher ist als die Durchschnittsrendite 10-jähriger europäischer Staatsanleihen höchster Bonität im Schnitt der letzten zehn Jahre, muss eine zusätzliche Reserve gebildet werden. Das Geld dafür wird aus den erwirtschafteten Kapitalerträgen entnommen. Dementsprechend müssen die Kunden jedes Jahr in Höhe der für die Zinszusatzreserve abgezweigten Mittel auf Zinsüberschüsse verzichten.

Wie viel Geld nötig ist, wird mit Hilfe einer Simulationsrechnung ermittelt. Dabei wird so getan, als ob der Versicherer auch in den kommenden 15 Jahren nicht mehr als diesen Durchschnittszins erzielt. Die Zinszusatzreserve wird zunächst auf der hohen Kante geparkt. Hält die Niedrigzinsphase an, steht somit genug Kapital zur Verfügung, um die Garantieleistung der Hochzinsverträge auch dann zu erfüllen, wenn die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen dafür tatsächlich nicht ausreichen sollte. Steigen die Zinsen dagegen wieder, wird die Reserve peu a peu aufgelöst und erhöht dann den Rohüberschuss.

Solvabilitäts-Spanne. Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) prüft regelmäßig, ob die Ausstattung eines Versicherers mit Eigenmitteln ausreicht, um die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auch bei ungünstiger Entwicklung zu erfüllen. Die so ermittelte Solvabilitätsspanne oder -quote gibt an, ob bzw. zu wie viel Prozent die gesetzlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung des Unternehmens erfüllt sind. Das absolute Minimum ist eine Solva-Quote von 100 Prozent. Sie besagt, dass der Versicherer seine garantierten Leistungen derzeit erbringen kann. Liegt die Quote niedriger, drohen bereits Lücken und die BaFin greift automatisch ein. Liegt die Quote über 100 Prozent, verfügt das Unternehmen über zusätzliche Reserven.

Zu den Eigenmitteln, die bei Berechnung der Solva-Spanne akzeptiert werden, zählt aber nicht nur das Eigenkapital der Unternehmen, sondern auch der nicht gebundene Teil der RfB. Unter Umständen können auch die Bewertungsreserven sowie das Genussrechtskapital der Unternehmen herangezogen werden.

